

# Regierungsratsbeschluss

vom 22. Dezember 2015

Nr. 2015/2176

## Provisorische Spitaltarife Festsetzung für 2016 für Privatklinik Obach und Solothurner Spitäler AG

---

### 1. Ausgangslage

Die Verhandlungen für die Tarife 2016 zwischen den Spitälern und den Krankenversicherern sind zu einem kleinen Teil noch im Gange. Bis zum Vorliegen rechtskräftig genehmigter oder festgesetzter Tarife droht ein tarifloser Zustand. Es rechtfertigt sich daher, von Amtes wegen provisorische Tarife festzusetzen, die für die Dauer der Genehmigungs- oder Festsetzungsverfahren gelten sollen. Dabei sollen die von einzelnen Tarifpartnern bereits verhandelten bzw. vereinbarten Tarife berücksichtigt werden.

### 2. Erwägungen

#### 2.1 Zuständigkeit

Gemäss Art. 46 Abs. 4 KVG bedürfen Tarifverträge der Genehmigung durch den Regierungsrat. Nach Anhörung der Beteiligten setzt die Kantonsregierung den Tarif hoheitlich fest, wenn zwischen Leistungserbringern und Versicherern kein Tarif zustande kommt (Art. 47 Abs. 1 KVG). Diese Grundlage gelangt auch vorliegend zur Anwendung, obwohl die Verhandlungen der Parteien nicht als gescheitert qualifiziert werden können. Nach der Rechtsprechung ist es gestützt auf die erwähnten Gesetzesartikel auch eine Aufgabe der Kantonsregierung, darüber zu wachen, dass Verträge tatsächlich geschlossen und zur Genehmigung vorgelegt werden. Besteht die Gefahr, es könnte sich ein vertragsloser und somit tarifloser Zustand einstellen, hat sie entsprechend zu handeln. Ohne provisorische Tariffestsetzung per 1. Januar 2016 wären teilweise keine Grundlagen für eine tarifschutzkonforme Abrechnung der Spitalleistungen vorhanden. Bis zur Genehmigung oder endgültigen Festsetzung von Tarifen muss hoheitlich für eine rechtlich gesicherte Grundlage für die Abgeltung der Spitaltarife gesorgt werden, damit eine geordnete Gesundheitsversorgung gewährleistet ist. Die Zuständigkeit der Kantone zur Festsetzung provisorische Tarife wurde vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt (BVGer C-195/2012 vom 24. September 2012).

#### 2.2 Vorsorgliche Massnahmen

Mit der Festsetzung der provisorischen Spitaltarife wird das Verhandlungsprimat der Tarifpartner nicht in Frage gestellt. Die provisorischen Tarife sind als vorsorgliche Massnahme für die Dauer der Genehmigungs- und Festsetzungsverfahren zu verstehen. Vorsorgliche Massnahmen dienen dazu, provisorische Regeln zur Sicherung notwendiger Abläufe zur Verfügung zu stellen, solange noch tatsächliche oder rechtliche Abklärungen durchgeführt werden müssen. Dabei darf sich die entscheidende Behörde grundsätzlich auf die vorhandenen Akten bzw. abrufbaren Daten stützen, ohne zeitraubende Erhebungen anzustellen. Von der Rechtsnatur her sind die provisorischen Tarife also unpräjudiziell, sowohl für das Genehmigungsverfahren im Falle eines erzielten Verhandlungsergebnisses als auch für das Festsetzungsverfahren im Falle des Scheiterns der Tarifverhandlungen. Die rückwirkende Geltendmachung von Differenzen zwischen vorsorg-

lichen und definitiven Tarifen durch die Berechtigten bleibt vorbehalten. Den Beteiligten wird daher empfohlen, angemessene Rückstellungen zu bilden.

Die Höhe der provisorischen Spitaltarife 2016 wird wie folgt festgelegt:

- In erster Priorität wird der Tarif übernommen, der einem bereits vorliegenden Verhandlungsergebnis zwischen Krankenversicherung und Spital entspricht;
- liegt kein Verhandlungsergebnis vor, wird der zuletzt genehmigte Tarif übernommen.

Die provisorischen Spitaltarife 2016 werden auf der Website des Gesundheitsamtes ([www.gesundheitsamt.so.ch](http://www.gesundheitsamt.so.ch)) aufgeschaltet.

### 2.3 Anhörung der Tarifpartner

Mit Schreiben vom 16. Oktober 2015 wurden die Privatklinik Obach, die Pallas Kliniken AG, die Solothurner Spitäler AG sowie die Krankenversicherer aufgefordert, über den Stand der Tarifverhandlungen zu informieren und bereits verhandelte Tarife mitzuteilen.

Im Auftrag der Krankenversicherer Assura SA und Supra SA hat die Firma FIGEAS SA, Pully, mit Mail vom 4. Dezember 2014 mitgeteilt, dass die beiden Krankenversicherer seit 1. Januar 2014 der Einkaufsgemeinschaft tarifsuisse ag angeschlossen sind.

Von Seiten der Spitäler und der Krankenversicherer sind untenstehende Anträge eingegangen. Alle ändern stationären Tarife 2016 der Privatklinik Obach, der Pallas Kliniken AG sowie der Solothurner Spitäler AG wurden bereits vom Regierungsrat genehmigt.

#### **Akutsomatik (Baserate)**

---

Solothurner Spitäler AG: **Fr. 9'650.00**  
gegenüber der Einkaufsgemeinschaft tarifsuisse ag.

Privatklinik Obach: **Fr. 9'050.00**  
gegenüber der Einkaufsgemeinschaft Helsana/Sanitas/KPT.

### 2.4 Sofortige Inkraftsetzung

Gemäss Art. 53 KVG kann gegen den vorliegenden Beschluss beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden, wobei sich das Verfahren nach dem Verwaltungsgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005 (SR 173.21) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) richtet. Gemäss Art. 55 VwVG hat eine Beschwerde aufschiebende Wirkung. Gemäss der Rechtsprechung ist es zulässig, bei einer Tariffestsetzung die aufschiebende Wirkung zu entziehen, wenn das Interesse an der sofortigen Vollstreckung gegenüber den anderen Interessen überwiegt (VPB 1987 Nr. 40 mit Hinweisen). Den vorsorglichen Massnahmen ist zudem inhärent, dass sie sofort in Kraft zu setzen sind, um die anvisierten Wirkungen nicht zu gefährden. Um für die Zeit ab 1. Januar 2016 einen tariflosen Zustand zu verhindern, ist einer allfälligen Beschwerde gegen die Festsetzung der provisorischen Spitaltarife die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

### 3. **Beschluss**

Gestützt auf Art. 46, 47 und 49 KVG sowie Art. 55 VwVG:

- 3.1 Für die Dauer der Verfahren betreffend Genehmigung oder Festsetzung der Tarife in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung werden provisorische Tarife für die Privatklinik Obach und die Solothurner Spitäler AG für 2016 festgesetzt:

Akutsomatik (Baserate):

- Solothurner Spitäler AG: **Fr. 9'650.00** gegenüber der Einkaufsgemeinschaft tarifsuisse ag
- Privatklinik Obach: **Fr. 9'050.00** gegenüber der Einkaufsgemeinschaft Helsana/Sanitas/KPT

- 3.2 Die provisorischen Tarife gelten ab 1. Januar 2016 bis zum Vorliegen rechtskräftig genehmigter oder festgesetzter definitiver Tarife.
- 3.3 Dieser Beschluss tritt per 1. Januar 2016 in Kraft. Einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Beschluss wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
- 3.4 Die provisorischen Spitaltarife werden auf der Website des Gesundheitsamtes ([www.gesundheitsamt.so.ch](http://www.gesundheitsamt.so.ch)) aufgeschaltet.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### **Verteiler**

Departement des Innern, Gesundheitsamt; PB  
Eidg. Volkswirtschaftsdepartement, Preisüberwachung, Effingerstrasse 27, 3003 Bern  
Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und –direktoren (GDK),  
Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach 684, 3000 Bern 7  
Assura-Basis SA, Tarife, Av. C-F Ramuz 70, 1009 Pully  
CSS Versicherung, Tarife, Tribtschenstrasse 21, Postfach 2568, 6002 Luzern  
Helsana/Sanitas/KPT (HSK), Tarife, Postfach, 8081 Zürich  
SUPRA-1846 SA, Tarife, Ch. des Plaines 2, 1007 Lausanne  
tarifsuisse ag, Tarife, Römerstrasse 20, 4502 Solothurn  
Privatklinik Obach, Tarife, Leopoldstrasse 5, 4500 Solothurn  
Solothurner Spitäler AG, Tarife, Schössliweg 2-6, 4500 Solothurn